

Wegleitung für Anbringen von Reklamen in der Gemeinde Liestal

Rechtliche Grundlagen

- Kantonale Verordnung über Reklamen 481.12 (kt. RV)
- Reklamereglement der Stadt Liestal 481.1 (RR)
- Reklameverordnung der Stadt Liestal 481.11 (RV)

Geltungsbereich der Reglementierung (§ 1. Zweck und Geltungsbereich RR)

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gemeindegebiet sowie für Reklamen jeder Art.

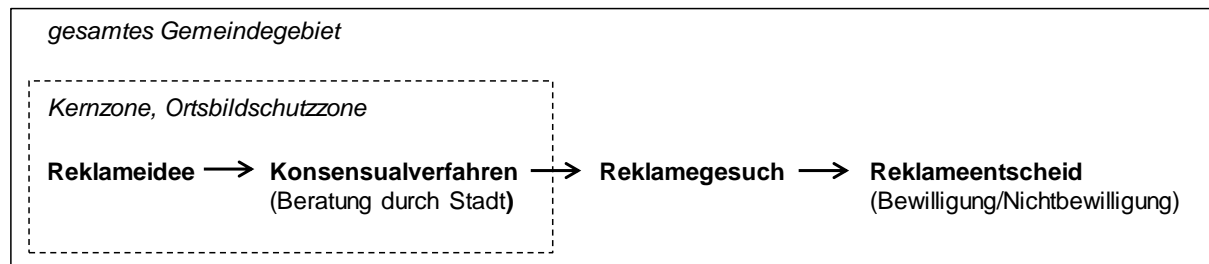
Ziel der Reglementierung von Reklamen (§ 1. Zweck und Geltungsbereich RR)

Das Ziel dieser Reglementierung ist eine qualitativ gute Integration von Reklamen ins Orts-, Strassen- und Landschaftsbild.

Bewilligungsbehörde

- Bewilligungsbehörde ist das Stadtbauamt der Stadt Liestal
- Diese wird unterstützt durch die stadträtliche „Farb- und Reklamekommission Kommission“

Vorgehen



Konsensualverfahren (Kernzone, Ortsbildschutzzone)

- Im Stedtli hat die Einpassung der Reklame in die bauliche Umgebung einen hohen Stellenwert. In der Kernzone und Ortsbildschutzzone geht dem eigentlichen Reklamebewilligungsverfahren das Konsensualverfahren vor. Der Gesuchstellende stellt seine Reklameidee dem Stadtbauamt vor. Im Dialog werden Lösungsmöglichkeiten im Rahmen der Reklamevorschriften besprochen. Evtl. Beizug der Farb- und Reklamekommission.

Reklamebewilligungsverfahren (gesamtes Gemeindegebiet)

- Ausfüllen des Formulars „Gesuch zum Anbringen einer Reklame“ und an das Stadtbauamt der Stadt Liestal (Rathaustrasse 34 4410 Liestal) senden.
- Das Stadtbauamt stellt einen Reklameentscheid in Form einer Verfügung aus.

Rechtswittelweg

- 1. Rekursinstanz: Stadtrat Liestal (kostenlos)
- 2. Rekursinstanz: Regierungsrat (kostenpflichtig)

Zuwiderhandlungen gegen das Reklamereglement (§ 17. Strafbestimmungen)

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Übertretung der Bestimmungen dieses Reglements oder der dazugehörigen Verordnung können Bussen bis zu Fr. 1'000.- verhängt werden.

Gegen Bussenverfügungen des Stadtrates kann die oder der Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig.